

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 29.01.1916

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1916.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o 112. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1916, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 113. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1916, betreffend die Kriegsanleihen der Gemeinden und Kommunalverbände.
- N^o 114. Höchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.
- N^o 115. Höchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

N^o 112.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 20. Januar 1916.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 9. Januar 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 20. Januar 1916.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Graepel.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,
am 31. Januar 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. April 1916 eingetreten ist,
am 1. Mai 1916;

- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. April 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach den obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszu- drücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung des Wechsels, deren Protestfrist am 31. Januar oder

1. Mai 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.
2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N. 113.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Kriegsanleihen der Gemeinden und Kommunalverbände.

Oldenburg, den 25. Januar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Aufnahme von kurzfristigen Anleihen der Kommunalverbände des Großherzogtums zur Deckung der durch den Krieg veranlaßten besonderen Ausgaben kann dadurch erleichtert werden, daß

1. die erforderlichen Mittel durch Aufnahme kurzfristiger staatlicher Anleihen beschafft und an die anleihebedürftigen Kommunalverbände weitergegeben werden oder
2. die von den Kommunalverbänden ausgestellten Wechsel

und sonstigen Schuldkunden die Mitunterschrift des Ministeriums der Finanzen erhalten.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben der Staatskasse die sämtlichen bei Ausführung dieses Gesetzes erwachsenen Auslagen zu erstatten.

§ 3.

Das Ministerium der Finanzen hat das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche zu veranlassen. Es kann mit seiner Vertretung für das Herzogtum die Direktion der Staatlichen Kreditanstalt und für die Fürstentümer die Regierungen beauftragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 25. Januar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N^o. 114.

Höchster Gnadenenerlaß, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

Oldenburg, den 27. Januar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers in Gnaden ge-

nehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums erkannten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat, als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich, oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Arrest, oder Haft, oder Geldstrafe, oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

№. 115.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.
Oldenburg, den 27. Januar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers in Gnaden genehmigen,

I.

daß alle Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege niedergeschlagen werden, soweit sie vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene

1. Übertretungen oder
2. Vergehen mit Ausnahme derjenigen des Verrats militärischer Geheimnisse oder
3. Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244, 264 RStGB., bei denen der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,

zum Gegenstande haben. Soweit in anderen Fällen die Niederschlagung der Untersuchung angezeigt erscheint, sind besondere Vorschläge zu machen. Ausgeschlossen von den Gnadenerweisen sind Personen des Soldatenstandes, gegen die wegen begangener Straftaten durch militärgerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt ist oder wird, sowie andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat ihre Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden;

II.

daß den Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege die vor ihrer Entlassung von den Fahnen von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen werden, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckbarer Teil nur in Verweis, Geld-

strafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlaß der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Ausgeschlossen von den Gnadenerweisen bleiben:

1. Personen des Soldatenstandes, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt worden ist oder erkannt werden wird;
2. andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden;
3. Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem Deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten; doch wird wegen dieser Personen in geeigneten Fällen Einzelvorschlägen auf Erlaß oder Milderung der Strafen entgegengesehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.